

**Richtlinien**  
**für die Förderung des Baues von Jugendeinrichtungen**  
**freier Träger der Jugendhilfe**  
(Kreisrichtlinie Jugendräume)

i. d. F. vom 14.04.1998, geändert durch Euro-Einführungssatzung vom 13.12.2001

**1. Grundsätzliches**

Der Landkreis Kassel gewährt Kreiszuwendungen für den Bau von Jugendeinrichtungen (Jugendfreizeitheime, Jugendräume, Jugendzeltplätze usw.). Förderungsfähig ist der Neubau, die Erweiterung, der Umbau bzw. die Modernisierung von Einrichtungen.

Grundlage für die Kreisförderung sind insbesondere die §§ 11, 12 und 74 Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Die Kreiszuwendungen werden im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

Die Kreiszuwendungen sollen dazu beitragen, daß die Freien Träger notwendige Einrichtungen für die Jugendarbeit errichten bzw. vorhandene Einrichtungen den Erfordernissen anpassen können.

Zuwendungsempfänger sind Kirchengemeinden, Jugendverbände, Jugendgruppen, sowie Vereine und sonstige gemeinnützige Träger, die überwiegend förderungswürdige Jugendarbeit betreiben.

**2. Förderungsvoraussetzung**

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist, finden die Richtlinien des Landes Hessen, insbesondere die Investitionsförderungsrichtlinien (IFR) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den dazugehörigen Nebenbestimmungen, entsprechende Anwendung.

Das Bauvorhaben muß sich nach dem Bedarf richten. Die Planung des Vorhabens soll rechtzeitig mit der Kreisjugendarbeit beraten und abgestimmt werden.

Eine Förderung bereits vor der Antragstellung begonnener Vorhaben ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die betroffenen Städte und Gemeinden sollen sich an der Finanzierung der Investitionskosten angemessen beteiligen. Bei Jugendeinrichtungen für den örtlichen Bedarf soll der Gemeindeanteil in der Regel über die Kreisförderung hinausgehen.

**3. Umfang der Förderung**

**3.1** Für Bauvorhaben geringeren Umfangs mit Kosten bis zu 50.000 Euro beträgt die Kreiszuwendung **bis zu 10 %** der zuwend.fähigen Kosten.

**3.2** Für Bauvorhaben von kirchlichen Trägern mit Kosten von mehr als 50.000 Euro beträgt die Kreiszuwendung **bis zu 5 %** der zuwend.fähigen Kosten, jedoch wenigstens den Betrag, der sich nach Ziff. 3.1 ergeben würde.

Die Zuwendung kann entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.

**3.3** Für Bauvorhaben von nichtkirchlichen Trägern mit Kosten von mehr als 50.000 Euro wird der Kreiszuschuß **im Einzelfall** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

des Kreises entsprechend der Kostenhöhe, der Finanzkraft des Antragstellers und der sonstigen Finanzierungsmittel festgesetzt.

Die Kreiszuwendungen werden jeweils auf volle 100 Euro aufgerundet.

#### **4. Zuwendungsfähige Kosten**

Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten wird bei Bauvorhaben mit veranschlagten Kosten über 50.000 Euro vom Bauamt des Landkreises aufgrund des Kostenvoranschlages ermittelt. Bei Vorhaben geringeren Umfangs wird das Bauamt nur bei Bedarf beteiligt.

Für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen können in der Regel nur die Kosten eines Raumprogrammes anerkannt werden, das für die Jugendarbeit erforderlich und angemessen ist.

#### **5. Bagatellgrenze**

Kreiszuschüsse werden in der Regel nur für Vorhaben gewährt, deren zuwendungsfähige Kosten folgende Bagatellgrenzen überschreiten:

bei Einrichtungen kirchlicher Träger	15.000 Euro
bei Einrichtungen nichtkirchlicher Träger	5.000 Euro

#### **6. Verfahren**

Anträge auf Kreiszuwendung müssen vor Baubeginn über die zuständige Stadt bzw. Gemeinde (Stellungnahme) beim Kreisjugendamt eingereicht werden.

Die erforderlichen Planungs-, Kosten- und Finanzierungsunterlagen sind beizufügen.

Die bewilligte Kreiszuwendung kann in der Regel wie folgt abgerufen werden:

1. Rate	50 %	nach Baubeginn
2. Rate	50 %	nach Fertigstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises

Nach Abschluß des Bauvorhabens ist spätestens innerhalb von sechs Monaten ein Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Falls die tatsächlich entstandenen zuwend.fähigen Kosten niedriger sind als die der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten, wird die Kreiszuwendung anteilig gekürzt. Mehrkosten gegenüber dem Antrag gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

#### **7. Inkrafttreten**

Die Förderungsrichtlinien werden rückwirkend ab 01.01.1998 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig werden die vorläufigen Richtlinien vom 20.03.1992 aufgehoben.